



Az. 020.06

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern Landkreis Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.09.2022 die nachstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Steinmauern (www.steinmauern.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern können während den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Einrücken im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 26.10.1993 außer Kraft.

Steinmauern, 20.09.2022

Toni Hoffarth
Bürgermeister